

RS OGH 1986/4/30 3Ob19/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1986

Norm

EO §210 IVD

EO §210 IVE

EO §210 VB

EO §224

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Bei einer Maximalhypothek ist es nicht nötig, daß der Kreditgeber in der Anmeldung anführt, daß seine Gesamtforderung teilweise kurzfristig auf den Bürgen übergegangen war und dann unmittelbar anschließend an diesen gesetzlichen Übergang der Forderung wieder ihm zurückgefallen war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 19/86

Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 19/86

JB1 1986,512 = RZ 1987/2,14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003132

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at